

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 327/06 B

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Deutsche Postbank AG,
Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf Euro 890,88 festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. April 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die erstinstanzliche Verurteilung der Beklagten zur Erstattung überzahlter Rente in Höhe von Euro 890,88 durch das Sozialgericht bestätigt, weil sich die Beklagte nicht auf den sog "Entreichungseinwand" iS des § 118 Abs 3 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) berufen könne. Bei dem im Soll befindlichen Konto der Rentenempfängerin habe die Klägerin den Wert der Rente nicht aus ihrem eigenen Vermögen und damit die Rente nicht vollständig in das Vermögen der verstorbenen Kontoinhaberin übertragen; der Senat sehe sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung vom 31. Juli 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Beklagten behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Zwar bezeichnet die Beklagte folgende Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam:
"Lassen anderweitige Verfügungen im Sinne des § 118 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz SGB VI den Rücküberweisungsanspruch unberührt, soweit sich das Konto im Zeitpunkt der Gutschrift der sozialen Geldleistung im Soll befunden hat?"



- 7 Offen bleiben kann, ob die Beklagte damit eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage bezeichnet und deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit dargelegt hat. Jedenfalls mangelt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) dieser Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit. Denn sie hat nur zu einem Teil der tragenden vorinstanzlichen Urteilsbegründung vorgetragen.
- 8 Nach den Ausführungen der Beklagten (S 3 ihrer Beschwerdebegründung zu Punkt 4) hat das LSG zur Begründung seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG, die durch die formulierte Rechtsfrage auf den Prüfstand gestellt werden soll, verwiesen und "daneben die Auffassung vertreten, die Beklagte habe den Wert der Rente nicht vollständig in das Vermögen der Kontoinhaberin übertragen". Damit trägt die Beklagte selbst vor, dass das LSG seine Entscheidung jedenfalls auch auf dieses Argument gestützt habe - sei es als (notwendiger) Teil der allein tragenden Begründung, sei es als eine von zwei unabhängig voneinander tragenden Begründungen. Dies aber hat in jedem Fall zur Folge, dass (allein) aufgrund einer für die Beklagte positiven Beantwortung der gestellten Rechtsfrage die Klage noch nicht abzuweisen wäre. Denn soweit sie den Zahlungsbetrag der Rente nicht aus ihrem Vermögen in das der Kontoinhaberin übertragen hat, kann sie von vornherein keinen Entreichungseinwand geltend machen.
- 9 Auch soweit die Beklagte den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Denn zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung vom 31. Juli 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Beklagte lediglich das Urteil des 9. Senats des BSG vom 9. Dezember 1998 (B 9 V 48/97 R - BSGE 83, 176 = SozR 3-2600 § 118 Nr 4) benannt hat oder ob ihrem Vorbringen im Rahmen der grundsätzlichen Bedeutung ein die Entscheidung tragender Rechtssatz entnommen werden kann. Jedenfalls hat sie diesem keinen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG gegenübergestellt. Die Schilderung, wovon das LSG bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des 9. Senats des BSG "hätte ausgehen



müssen", genügt den Anforderungen an die Formulierung eines tragenden (abweichenden) Rechtssatzes nicht. Schließlich fehlt es auch hier an der Darlegung, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe, zumal die Beklagte selbst zwei unabhängig voneinander tragende Begründungen der berufsgerichtlichen Entscheidung herausgestellt hat.

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 13 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 52 Abs 3 des Gerichtskostengesetzes.

